

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat empfohlen, aus Rechtssicherheitsgründen den § 4 Abs. 2 um die fett geschriebenen Hinweise zu ergänzen. Abs. 2 hat dann folgende Fassung:

„Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der z. Z. gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; **Reihe Wohnungsmiete insgesamt**) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; **Reihe Nettokaltmiete insgesamt**) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.“

Beschluss:	Abstimmungsergebnis 4 Stimmenthaltungen, 2 Gegenstimmen
Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Marienheide wird beschlossen.	